

Langfristig eine berufliche und soziale Integration ermöglichen

Das neue Ausländergesetz trägt dem heutigen Arbeitstrend und der neuen internationalen Mobilität Rechnung. —VON JACQUELINE ZESIGER

overview Das neue Ausländergesetz, über das die Schweizer Stimmbevölkerung Ende September abgestimmt hat, wurde mit **68 Prozent Ja-Stimmen** angenommen. Es ersetzt das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern aus dem Jahr 1931. Es gilt für Ausländer, die nicht aus dem EU- und EFTA-Gebiet stammen. Mit dem neuen Zulassungssystem sollen **nur qualifizierte Arbeitskräfte** eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Die zugelassenen Personen profitieren von einer verbesserten Rechtsstellung. Ziel ist eine **leichtere berufliche und soziale Integration** der ausländischen Bevölkerung. Zugleich lassen sich Missbräuche wie das Schlepperwesen, Scheinehen oder Schwarzarbeit effektiver bekämpfen. Den Ausländern, die nicht mit den Behörden kooperieren, drohen **verschärfte Zwangsmassnahmen**.



JACQUELINE ZESIGER
ist Geschäftsführerin des Kompetenz-Zentrums für Arbeit und Aufenthalt in der Schweiz, der govAccess GmbH in Zürich.
jacqueline.zesiger@govaccess.ch

Das neue Ausländergesetz sowie die Revision des Asylgesetzes standen Ende September in der Schweiz zum Volksentscheid an. Das neue Ausländergesetz soll nur für die Ausländer gelten, die nicht aus dem EU-/EFTA-Raum kommen. Das Freizügigkeitsabkommen aus dem Jahr 2002 regelt den Personenverkehr mit den EU- und EFTA-Staaten umfassend. Ziel des neuen Ausländergesetzes ist es, die Rechtsstellung der Ausländer auf Gesetzes- und nicht mehr auf Verordnungsebene zu regeln. Damit wird das Parlament direkt in die Festlegung der Ausländerpolitik miteinbezogen. Das neue Gesetz dreht sich um die drei Bereiche Zulassung, Integration und Missbrauchsbekämpfung. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat das Gesetz klar mit 68 Prozent angenommen.

Beschränkte Zulassung von Fachkräften

Das heutige Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern vermag als Instrument der Schweizer Ausländerpolitik nur noch mangelhaft zu genügen. Hinzu kommen die immer vielschichtiger werdenden Zusammenhänge in der Arbeitswelt. Für die Europäer (EU-/EFTA-Angehörige) gilt das Freizügigkeitsabkommen (FZA), das eine schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs garantiert. Für die übrigen Ausländer, die Drittstaatsangehörigen, kommt das Bundesgesetz

über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer von 1931 zur Anwendung. Es wird nun durch das neue Ausländergesetz ersetzt.

Das FZA ist vom neuen Ausländergesetz nicht betroffen. Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU ist zwar hilfreich, um den sich ständig wandelnden Bedürfnissen der Wirtschaft besser gerecht zu werden. Dennoch musste die Regierung in den vergangenen Jahren verschiedene Regelungen, die grundsätzlich ins Gesetz gehört hätten, auf Verordnungs- und Weisungsebene realisieren. Diesen Sachverhalt soll das neue Ausländergesetz bereinigen. Zum Beispiel im Bereich Personal, wo mit dem Einsatz von externen Mitarbeitern, die die Firmen nur kurzfristig einsetzen, Berührungspunkte zum Personalverleih entstehen. Der Personalverleih aus dem Ausland bleibt mit dem neuen Gesetz auch weiterhin verboten.

Ein Ziel des Ausländergesetzes ist es, die Situation der rechtmässig und dauerhaft anwesenden Ausländerinnen und Ausländer zu verbessern. Mit konkreten Massnahmen und direkter Einbindung der betroffenen Bevölkerung soll die Integration schneller erfolgen. Mit einem angepassten Zulassungssystem gelten für alle Nicht-EU-Staaten die gleichen Einschränkungen. So sollen in beschränktem Ausmass nur gut qualifizierte oder spezialisierte Arbeitskräfte zugelassen werden. Zum Schutz der öffentlichen Ordnung werden besonde-



Bild: Thomas Imo/phototek.net

Integration versus Ausgrenzung.

re Massnahmen ergriffen, mit denen man gegen das Schlepperwesen, die Schwarzarbeit oder Scheinehen vorgehen will.

Viele Gründe für Migration

Ein Blick auf die Geschichte der Migration zeigt, dass zum einen Völkerwanderung schon immer stattgefunden hat, und zum anderen, dass die tatsächliche Zahl derer, die sich auf das grenzüberschreitende Abenteuer einlassen, nicht ins Gewicht fällt. Heute sind durchschnittlich nur 2 Prozent der EU und EFTA-Staatsangehörigen mobil.

Die Arbeitsmigration ist ein seit jeher überlebenswichtiges menschliches Verhalten, das auch in unseren Breitengraden bereits früh stattfand. Zum Beispiel zwangen Bevölkerungswachstum, Hungersnöte und unzureichende Erwerbsangebote im 19. Jahrhundert viele Schweizerinnen und Schweizer zur Emigration.

Es lassen sich drei Hauptwellen der Auswanderung ausmachen: Von 1816 bis 1817, von 1845 bis 1855 und von 1880 bis 1885. Die Auswanderer aus der Schweiz liessen sich zwar in allen Kontinenten nieder, die meisten wählten jedoch Nordamerika als neue Heimat. Viele Emigranten, die aus den gleichen Kantonen stammten, wanderten gemeinsam aus. Solche Gruppen waren es denn auch, die in anderen Ländern Orte gründeten, die den gleichen Namen erhielten wie ihr Heimatkanton.

Doch nicht alle Auslandschweizer/-innen hatten ihre Heimat aus Not verlassen: Einige wurden wegen spezieller fachlicher Qualifikationen von ausländischen Regierungen eingeladen, oder sie suchten aus eigenem Antrieb den Kontakt zu anderen Ländern und Kulturen.

Die Arbeitswanderung und Unternehmerreisen sowie der damit verbundene berufliche und soziale Aufstieg waren bereits damals ein Thema. Die

Industrialisierung, Computerisierung und nicht zuletzt die Internetkommunikation führten zur immer rascheren Vernetzung.

Barrieren wie die Sprache erschweren eine Integration

Doch die Integration ist bei einem grossen Teil der ausländischen Wohnbevölkerung ungenügend. Sprachprobleme, mangelnde Ausbildung oder der fehlende Miteinbezug in das politische System können Barrieren bilden. Viele illegal Anwesende – so genannte Sans-Papiers – schlüpfen durch die sozialen Netze. Gleichzeitig öffnet sich der Arbeitsmarkt und es etabliert sich ein höheres Lohn- und Leistungsniveau, das auch den zugelassenen Ausländern den rechtlichen Verbleib und damit die endgültige persönliche Integration und Solidarität zum neuen Heimatland erschwert. Das neue Ausländergesetz schafft in diesem Punkt Abhilfe.

Richtlinien helfen, Entscheide zu treffen

Das bisherige Ausländergesetz stammte aus dem Jahr 1931 und ist nach Meinung vieler Personalverantwortlicher veraltet. «Mühsam» ist ein häufig gehörtes Schlagwort von Personen, die oft mit dem Bewilligungsprozedere der Einreiseformalität zu tun haben. Ganz zu schweigen von den Unternehmern, die eine totale Öffnung begrüßen würden. An diesem Punkt beginnt die eigentliche Diskussion. «Die staatspolitischen Ansichten (gesamtwirtschaftliche Beurteilung) kollidieren verständlicherweise gelegentlich mit den unternehmerischen Interessen (einzelbetriebliche und branchenspezifische Wünsche)», so die Aussage von Bruno Isenschmid, Sektion Arbeitskräfte und Einwanderung beim Bundesamt für Migration.

Facts & Figures zur Migration

Nur rund 2 Prozent aller EU/EFTA-Angehörigen leben ausserhalb ihres Heimatstaates.

Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz:

Per Ende Dezember 2005, Total: **1 511 900**
 Anteil EU- + EFTA-Angehöriger: **887 200**

Wanderungsbilanz der Wohnbevölkerung 2005:

Einwanderung: **94 400** (inkl. Familiennachzug), davon EU/EFTA: **58 100**
 Auswanderung: **49 700** (inkl. Familiennachzug), davon EU/EFTA: **33 800**

Bewilligungshöchstzahlen pro Jahr (max. mögliche Kontingentspflicht. Einreisen):

FZA/EU -17 (alte EU-Länder, inkl. Malta und Zypern) und EFTA:

Aufenthaltsbewilligungen: **15 300**
 Befristete Kurzaufenthaltsbewilligungen: **115 700**

FZA/EU +8 (neue EU-Länder): (Kontingente jährlich steigend)

Aufenthaltsbewilligungen 2006/2007: **1700**
 Befristete Kurzaufenthaltsbewillig. 2006/2007: **15 800**

BVO/Drittstaaten:

Aufenthaltsbewilligungen: **4000**
 Befristete Kurzaufenthaltsbewilligungen: **5000**

Wegfall der Kontingente gem. FZA:

Ab 1. Juni 2007 für Angehörige der alten EU- und der EFTA-Staaten

Ab 1. Juni 2011 für Angehörige der neuen EU + 8-Staaten

FZA = Freizügigkeitsabkommen

BVO = Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer

(Quelle Bundesamt für Migration)

Das neue Ausländergesetz wird wie üblich durch eine Verordnung und Vollzugsweisungen des Bundesamtes für Migration – kurz BFM – ergänzt. Gut qualifizierte Personen sollen weiterhin Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt haben, wenn es dafür wichtige Gründe gibt. Unternehmen in den Bereichen Landwirtschaft, Bauwesen, Gastgewerbe und Reinigung, in denen weniger qualifizierte Arbeitskräfte gesucht werden, müssen ihre Mitarbeiter im europäischen Raum rekrutieren. Dafür wird für die zugelassenen Nicht-EU-Staatsangehörigen der Berufs-, Stellen- und Kantonswechsel, der bisher bewilligungspflichtig war, vereinfacht.

Auch ist künftig der Familiennachzug auch für Kurzaufenthalter bewil-

ligt. Mit einem früheren Familiennachzug ist eine verbesserte Integration möglich. Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder, die älter als zwölf Jahre alt sind, müssen innerhalb von zwölf Monaten nachziehen.

Scheinehen verhindern

Auch im privaten Bereich sind Erleichterungen vorgesehen. Eine Auflösung der Ehe bedeutete bisher oft prekäre familiäre und persönliche Existenzängste in bezug auf den Verlust der neuen Heimat. Heute haben Ausländer Anspruch auf eine Verlängerung der Bewilligung, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat oder wichtige persönliche Gründe dies erforderlich machen.

Mit einer guten Integration kann die zuständige Stelle eine Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren erteilen. Bei Verdacht auf Scheinehen ist es hingegen möglich, eine Eheschliessung zu verweigern. Im Ausland geschlossene Ehen wiederum können kaum aberkannt werden und müssen in den Zivilstandsregistern eingetragen werden. Der Entscheid über die Anerkennung einer Ehe im Sinne der Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsbewilligung liegt somit weiterhin im Ermessen der Ausländerbehörde.

Keine Verschärfung der Bewilligungspraxis

Welche Folgen hat das neue Ausländergesetz für die Wirtschaft? Personen ausserhalb der EU/EFTA können im Rahmen der jährlichen Bewilligungshöchstzahlen (Kontingente) in der Schweiz zugelassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen und die Personen beruflich qualifiziert sind. Der Gesuchsteller hat im Bewilligungsantrag zu begründen, weshalb er eine bestimmte Person aus einem geografisch aussereuropäischen Gebiet beiziehen will, etwa für ein Praktikum oder einen Projekteinsatz.

Zudem muss der Gesuchsteller die fachlichen Qualifikationen nachweisen. Darunter fallen zum Beispiel die Berufsausbildung, das Fachwissen, die Erfahrung oder das Führungspotenzial. Einheimische und EU-/EFTA-angehörige Arbeitnehmer profitieren gegenüber den Drittstaatsangehörigen von einem Vorrang im Arbeitsmarkt. Dies bedingt bei einem geplanten Engagement eines Mitarbeitenden aus Drittstaatsgebieten den Nachweis, dass die Rekrutierungsbemühungen in der Schweiz, der EU und den EFTA-Ländern erfolglos verliefen. In diesem Sinne gewinnt der europäische Raum für die Rekrutierung an Bedeutung.

Daneben müssen Unternehmen mit dem neuen Gesetz die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten. Pränant und plausibel dargestellte und gut formulierte Gesuche um Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU-Staatsangehörige haben die besten Chancen, bewilligt zu werden.

Künftig sollen Neuunternehmer oder Selbständige aus den Drittstaaten, die nebst einem glaubwürdigen und verbindlichen Businessplan auch wirtschaftliche Auswirkungen für die Schweiz bzw. für die entsprechende Region aufzeigen – zum Beispiel durch das Schaffen von Arbeitsplätzen für Einheimische – genauer geprüft werden. Einer schärferen Kontrolle zum Opfer gefallen sind auch die bewilligungsfreien Kurzaufenthalte für Meetings. Neu dürfen sie höchstens acht Tage im Jahr betragen. Mit dem Freizügigkeitsabkommen wird diese Regelung auch für die Drittstaaten angewendet.

Wichtig zu wissen ist, dass das neue Ausländergesetz nicht direkt mit der Asylpraxis und dem neuen Asylgesetz, das ebenfalls Ende September zur Abstimmung kam, in Verbindung gebracht werden darf. Im neuen Asylgesetz geht es vielmehr darum, den Missbrauch zu bekämpfen. Für den Arbeitsmarkt kann dieses neue Gesetz eine Erleichterung bedeuten – bei gleichzeitig strenger werdenden Einreiseverfahren für Nicht-EU-Bürger: Denn vorläufig aufgenommene Personen sollen einen erleichterten Zugang zur Erwerbstätigkeit erhalten, ihre Familien nach drei Jahren nachziehen sowie von Integrationsmassnahmen profitieren können.

Es profitieren beide Seiten

Eine Vorbildfunktion für Integrationen bieten Unternehmen, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem

Ausland rekrutieren und eigene Angestellten in andere Länder senden. Immer wieder fassen auch ausländische Unternehmen erfolgreich in der Schweiz Fuss.

Stolpersteine gibt es aber dennoch: Betroffen sind besonders Dienstleistungserbringer im Rahmen des Freien Personenverkehrs: Für kurzfristige Einsätze engagierte Mitarbeiter aus dem EU-/EFTA-Gebiet können in der Schweiz insgesamt bis zu 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr mittels einem Meldeverfahren bewilligungsfrei eine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Maximalfrist gilt sowohl für den einzelnen Mitarbeiter wie auch für das entsendende Unternehmen, was projekttechnisch gut geplant sein soll.

Aufenthalte, die 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr übersteigen, unterliegen den Bestimmungen der BVO (Drittstaatenregelung) und ANAG (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer), da das Meldeverfahren Teil des FZA ist. Mit der Erweiterung auf eine 120-Tage-Bewilligung oder mit dem Einholen einer Kurzaufenthaltsbewilligung von mehr als vier Monaten lässt sich ein Aufenthalt verlängern.

Letztere zieht aber Pflichten wie Quellensteuern oder Sozialversicherungen nach sich. Mit entsprechenden Anträgen können Unternehmen diese umgehen respektive sich aus der obligatorischen Sozialversicherung oder Krankenkassenpflicht befreien. Das Thema Quellensteuer gilt es jedoch zwischen den Staaten bzw. zwischen den Unternehmen und Mitarbeitern zu lösen.

Fest steht: Das neue Gesetz gewährt den Ausländern eine gute Rechtsstellung in der Schweiz, die mit dem Freizügigkeitsabkommen vergleichbar ist. Die Revision des Ausländergesetzes kommt der heutigen Arbeitsmarktentwicklung entgegen.



Infrastruktur Investieren für das nächste Jahrzehnt.

Industrie- und Schwellenländer investieren derzeit in ihre Infrastruktur mit dem Ziel, langfristig ein dauerhaftes Wachstum zu sichern. Daher dürften Infrastruktur-Investitionen in den nächsten Jahren zu den wichtigsten und potenziell ertragsreichsten Anlagethemen gehören.

clariden.com

Clariden Financial Products